

das der heilige Geist dem Einzelnen theilt, wie er will, und nach seiner eigenen Vorbereitung und Mitwirkung. Denn wiewohl niemand gerecht sein kann, wenn ihm nicht die Verdienste des Leidens unseres Herrn Jesu Christi mitgetheilt werden, so geschieht doch eben dieß in der genannten Rechtfertigung des Ungerechten, indem auf das Verdienst eben jenes allerheiligsten Leidens hin durch den heiligen Geist die Liebe Gottes in die Herzen derer, die gerechtfertigt werden, ausgegossen wird und in ihnen verbleibt. So erhält dann der Mensch eben in der Rechtfertigung mit der Vergebung der Sünden jenes alles um Jesu Christi willen, dem er eingepflanzt wird, eingegossen, nämlich den Glauben, die Hoffnung und die Liebe“ u. f. w. Der gemeinsame, durch die Sacramente bewirkte Gegenstand sind also die habituale Gnade, die rechtfertigende und heiligmachende Gnade, und mit ihr die übernatürlichen Tugendhabitus, namentlich die des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, und all' des übrigen bleibenden Seelenschmuckes, der den Gnadenstand nach Gottes und Christi Anordnung begleitet. Das Concil spricht daher von der *voluntaria suscepcio gratiae et donorum*, erwähnt aber später ausdrücklich nur den Glauben, die Hoffnung und die Liebe, weil diese übernatürlichen Habitus dem definirten Dogma gemäß anzunehmen sind, während die weitere Ausschmückung der Seele nicht definirter Glaubenssatz, wohl aber allgemein theologische Lehre ist.

6. Die verschiedene sacramentale Gnade der verschiedenen Sacramente. Allein es kann in der Mittheilung dieser habitualen übernatürlichen Güter nicht die ganze Wirkung der Sacramente erschöpft sein; sonst läge, wie schon oben gesagt, kein Grund vor für verschiedene Sacramente. In der That ist denn auch zunächst die Art und Weise der Mittheilung jener rechtfertigenden Gnade in den einzelnen Sacramenten eine andere, und ferner sind die Gaben, welche sich daran knüpfen, je nach der Verschiedenheit der Sacramente verschieden. Es ist einleuchtend, daß es etwas Anderes ist, die erstmalige Rechtfertigung oder Heiligung aus dem Zustande der Sünde heraus zu bewirken oder die Vermehrung der schon erlangten Heiligung zu verursachen. Ersteres thun Taufe und Buße, letzteres die übrigen Sacramente. Allein auch das Erstere wird in ganz anderer Weise bei der Taufe vollzogen als bei der Buße. Bei der Taufe geschieht es in der Weise der Wiedergeburt; es ist ein ganz neues, vollkommen reines Leben und Lebensprincip, welches dem Täufling mitgetheilt wird, und die, soviel an Gott liegt, vollständige Tilgung des alten sündigen Lebens; Wirkung der Taufe ist daher auch völlige Tilgung der Sündenschuld und der Sündenstrafe. Anders im Bußsacrament, welches von den Sünden nach der Taufe, und nur von diesen, reinigen kann. Die Rechtfertigung in ihm wird erteilt durch Richterspruch und Losprechung von Sün-

den; die Sündenschuld, die schwere wenigstens, wird bei richtigem Empfange stets ganz getilgt und mit ihr die ewige Strafe erlassen; aber alle zeitliche Strafe braucht darum nicht erlassen zu werden; es geschieht dieß auch im Bußsacrament aus sich so wenig, daß im Gegentheil der losprechende Priester eine Strafe, die sacramentale Buße, aufzuerlegen gehalten ist. Die Rechtfertigung des Täuflings zielt also direct auf die Mittheilung des neuen Lebensprincips der Heiligung und Kindschaft Gottes ab und darum auf Auslegung des alten Sündenteiges; die Rechtfertigung des Büßers zielt unmittelbar auf Nachlassung oder Verzeihung der Sünde hin und darum, weil in dieser Ordnung der Dinge die Nachlassung der Sünde und der ewigen Strafe nicht erfolgt und nicht erfolgen kann ohne Mittheilung der Gnade der Heiligung und Gotteskindschaft, auf die Mittheilung dieser habitualen heiligmachenden Gnade. Ferner sind aber auch die an die heiligmachende Gnade sich anknüpfenden und mit ihr gegebenen Gaben je nach den verschiedenen Sacramenten verschieden. Nicht nur, daß die Taufe die notwendige Bedingung ist für den gültigen Empfang der anderen Sacramente, und daß die drei Sacramente der Taufe, Firmung und Weihe, im Unterschiede von den übrigen, einen unausslöschlichen Charakter der Seele einbrücken: die heiligmachende Gnade selber wird in den einzelnen Sacramenten auf verschiedene Weise dem geistigen Nutzen des Empfängers dienstbar gemacht. Die heiligmachende oder Rechtfertigungsgnade soll nämlich kein todttes Kapital bleiben. Der Gerechtfertigte soll auf dem Wege der Gerechtigkeit wandeln und, nach dem Ausdruck des Tridentiner Concils, nachdem er befreit von der Knechtschaft der Sünde, aber Gottes Knecht geworden ist, nüchtern und gerecht und gottesfürchtig leben und so in der Kraft Christi voranschreiten. Ja er hat immer noch zu fürchten, daß er den Stand der Gnade wieder verliere und zu Grunde gehe wegen des Kampfes mit dem eigenen Fleische, mit der Welt und dem Teufel, in welchem Kampfe er nicht siegreich bleiben kann ohne die Gnadenhilfe Gottes. Das Anrecht auf diese Gnadenhilfe ist nun mit dem Stande der Kindschaft Gottes gegeben. So wie diese Gotteskindschaft durch das Sacrament der Taufe erteilt wird, so wird auch mit Recht als Wirkung der Taufe das Anrecht auf den göttlichen Gnadenbeistand genannt, kraft welcher der Getaufte von nun an ein wahrhaft christliches Leben zu führen im Stande ist. Dieses Anrecht wird durch das Bußsacrament erneuert; ja letzteres vermittelt noch die anregenden Gnaden, den durch persönliche Sünden der eigenen Seele zugefügten Schaden und die Gott angethane Beleidigung durch verdoppelte Mühe und Anstrengung wieder zu vergüten und auch der Gerechtigkeit Gottes Sühne zu leisten. Allein Christus hat reichlicher für seine Kirche und deren Kinder gesorgt. Es genügte ihm nicht, einmal durch die Taufe oder zum wieder-